

Einbruch im Wärmepumpemarkt jetzt vermeiden

Warum eine verlässliche BEG-Förderung jetzt entscheidet, ob der Wärmewende-Hochlauf gelingt — oder Deutschland in das österreichische Markteinbruch-Szenario läuft.

Kernbotschaft

Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz hat die Bundesregierung die ordnungsrechtliche 65-Prozent-Vorgabe aufgegeben. Gas- und Ölheizungen sind wieder zulässig. Damit hängt der Wärmewende-Hochlauf nun nahezu allein an der Wirtschaftlichkeit der Wärmepumpe — und diese hängt entscheidend an einer stabilen BEG-Förderung. Eine Kürzung der Heizungsförderung würde die Kalkulation für Hausbesitzer:innen kippen. Österreich hat 2024/2025 vorgeführt, was dann passiert: ein Markteinbruch von rund 30 Prozent in zwölf Monaten. thermondo empfiehlt, die BEG-Heizungsförderung bis mindestens 2029 auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren und auf einem planbaren Pfad nur graduell anzupassen.

1. Ausgangslage: Vom Ordnungsrecht zum Markt .

Der Referentenentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) vom 5. Mai 2026 schafft die im Gebäudeenergiegesetz verankerte 65-Prozent-Vorgabe für erneuerbare Energien im Heizungstausch ab. Hausbesitzer:innen können künftig wieder zwischen Wärmepumpe, Fernwärme, Biomasse, hybriden Lösungen sowie neuen Gas- und Ölheizungen wählen. Für neu installierte Gas- und Ölheizungen gilt eine Bio-Treppe mit ansteigenden Pflichtanteilen kohlendioxidneutraler Brennstoffe (10 Prozent ab 2029, 60 Prozent ab 2040). Im Mehrfamilienhaus übernehmen Vermieter:innen ab 2028 die Hälfte der CO₂- und Netzentgeltkosten. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll separat im Sommer 2026 neu geregelt werden.

Mit dieser Architektur trifft die Bundesregierung eine politische Grundsatzentscheidung: Sie ersetzt die ordnungsrechtliche Lenkungswirkung des Heizungsgesetzes durch das Vertrauen, dass sich Hausbesitzer:innen aus eigener wirtschaftlicher Vernunft für die Wärmepumpe entscheiden. Diese Annahme ist nicht falsch. Aber sie steht und fällt mit zwei Voraussetzungen: einer planbaren Förderkulisse — und einer Rechtssicherheit, die nicht durch interne Widersprüche und EU-Konflikte gefährdet wird.

2. Die ökonomische Logik: Ohne Förderung kippt die Kalkulation

Die Wärmepumpe ist über ihre gesamte Lebensdauer fast immer die wirtschaftlichste Heizung. Drei strukturelle Effekte machen fossiles Heizen über die nächsten 15 bis 20 Jahre teurer: der steigende CO₂-Preis im europäischen Emissionshandel ETS2, wachsende Gasnetzentgelte bei schrumpfender Kundenzahl und die im GModG verankerte Bio-Treppe. Eine [Fraunhofer-Studie](#) beziffert die

Mehrkosten einer neuen Gasheizung im Einfamilienhaus zwischen 2027 und 2045 auf rund 23.746 Euro gegenüber einer Wärmepumpe.

Diese Vollkostenrechnung gilt jedoch nur, solange die Anschaffung der Wärmepumpe wirtschaftlich attraktiv bleibt. Genau hier wirkt die BEG-Förderung. Die folgende Modellrechnung — auf Basis der heute öffentlich verfügbaren Default-Werte unseres [Vergleichsrechners](#) (Einfamilienhaus, 20.000 kWh/Jahr, Anschaffung Gas 12.000 €, Wärmepumpe 32.000 €, Gaspreis 9,8 ct/kWh, Strom 24,3 ct/kWh, JAZ 3,4) — zeigt den unmittelbaren Hebel der Förderquote auf die Amortisationszeit:

| Förderquote | Mehrinvestition | Amortisation |
|--------------------------------------|-----------------|-------------------|
| 55 % (heute durchschnittlich) | 3.500 € | 4,7 Jahre |
| 30 % (Basisförderung) | 11.000 € | 14,7 Jahre |
| 15 % | 15.500 € | 20,7 Jahre |
| 0 % (keine Förderung) | 20.000 € | 26,7 Jahre |

Das ökonomische Kernargument liegt in dieser Lebensdauer-Logik der Vollkostenrechnung: Eine Wärmepumpe ist für 15 bis 20 Jahre Betrieb ausgelegt. Bei aktueller maximaler Förderung amortisieren sich die höheren Investitionskosten in eine Wärmepumpe beim Heizungswechsel nach 4,7 Jahren. Fällt die Förderung auf null, verschiebt sich die Amortisation auf 26,7 Jahre — und damit über die technische Lebensdauer der Anlage hinaus. Selbst eine vermeintlich moderate Absenkung auf 15 Prozent Basisförderung verlängert die Amortisation auf 20,7 Jahre und führt damit Hausbesitzer:innen an die Schwelle der Unwirtschaftlichkeit - unabhängig vom Einkommen. Genau diese Schwelle entscheidet im Beratungsgespräch am Küchentisch, ob die Investition fällt oder nicht.

3. Österreich: Wo der Hebel bereits umgelegt wurde

Österreich ist kein Gedankenexperiment, sondern ein laufender empirischer Stresstest. Die Parallelen sind frappierend: Auch dort hat die ÖVP-geführte Bundesregierung 2023 ein ordnungsrechtliches Heizungstausch-Gesetz verworfen und stattdessen auf hohe Förderungen gesetzt. Im August 2025 hat das Umweltministerium die Reißleine gezogen — die Fördersätze sollen ab 2026 von bisher 75 Prozent auf rund 30 Prozent gesenkt werden, das jährliche Budget von 1,4 Milliarden Euro auf maximal 360 Millionen Euro.

Der Branchenverband Austria Solar spricht offen von einer „Vollbremsung“ der Sanierungsoffensive. Statt 80.000 Kesseltausche pro Jahr werden nur noch 30.000 erwartet. Innerhalb von zwölf Monaten brach der Wärmepumpen-Markt um rund 30 Prozent ein. Die Geschäftsführerin des Dachverbands Erneuerbare Energie Österreich, Martina Prechtl-Grundnig, erkennt in dieser Entwicklung sogar den [Abschied von den Klimazielen und eine Verlängerung der fossilen Abhängigkeit](#). Die Lehre aus Österreich ist für die deutsche Debatte unmittelbar relevant. Sobald das Ordnungsrecht entfällt, wird die Förderung zum einzigen wirksamen Hebel für den Markthochlauf. Wird auch dieser Hebel zurückgenommen, kollabiert die Nachfrage — nicht weil Hausbesitzer:innen die Wärmepumpe nicht wollen, sondern weil sich die Investition für sie nicht mehr rechnet. Verstärkt wird der Effekt durch ein zweites Phänomen: Verunsicherte Haushalte warten ab — und entscheiden sich in dieser Wartephase häufig für die schnelle, günstige Lösung: eine neue Gasheizung. Sie laufen damit in

genau die fossile Kostenfalle, vor der die Bundesregierung sie eigentlich schützen will.

Volkswirtschaftlich ist das doppelt teuer. Aufgebaute Handwerks-Kapazitäten gehen verloren — in Deutschland stehen rund 300.000 Beschäftigte im Wärmepumpen-Sektor. Zugleich verfehlt der Gebäudesektor nach Einschätzung des [Expertenrat für Klimafragen](#) die Klimaschutzgesetz-Ziele für 2030, 2040 und 2045 — mit absehbaren EU-Strafzahlungen und neuem Verfassungsgerichts-Risiko (Klima-Beschluss 2021).

4. Die rechtliche Unsicherheit verstärkt die ökonomische

Der Referentenentwurf wirft eigene Rechtsrisiken auf, die den Investitionsmarkt zusätzlich verunsichern. Vier Punkte sind aus unserer Sicht und nach der ersten Bewertung des Bundesverbands Wärmepumpe besonders relevant:

- **Vereinbarkeit mit EU-Recht und KSG fraglich.** Der Mindestanteil erneuerbarer Energien im Heizungsaustausch sinkt von 65 Prozent (geltendes GEG) auf 10 Prozent ab 2029. Die Bio-Treppe erreicht selbst 2040 nur 60 Prozent. Beide Vorgaben stehen im Spannungsverhältnis zur EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und zum Bundes-Klimaschutzgesetz, das Klimaneutralität bis 2045 verbindlich fest schreibt. Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) verlangt zudem einen schrittweisen Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Wärmeerzeugung bis 2040 und eine Reduktion des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs in Wohngebäuden um 16 Prozent bis 2030 — beide Ziele werden mit der vorgesehenen Bio-Treppe nicht erreicht.
- **Klarstellung für Heizungen 2024–2026 fehlt.** Es bleibt offen, ob die rund eine Million seit 2024 installierter Gas- und Ölheizungen weiterhin der bestehenden Biotreppen-Regelung nach § 71 Abs. 9 GEG unterliegen. Ohne Klarstellung drohen Vorzieheffekte und Reklamationen.
- **Beratungspflicht entfällt.** Die Pflicht zur Beratung vor Einbau einer fossilen Heizung wird gestrichen. Gerade die Komplexität von Bio-Treppe, Hybrid-Optionen und veränderter Förderlogik erhöht jedoch den Beratungsbedarf erheblich. Hausbesitzer:innen treffen eine 15- bis 20-jährige Investitionsentscheidung — ohne Beratung wird sie strukturell schlechter informiert getroffen.
- **Hybrid-Wärmepumpe ohne Mindestgröße.** Die Erfüllungsoption über eine Hybrid-Wärmepumpe schreibt im Einfamilienhaus weder eine Mindest-Leistungsgröße noch eine gemeinsame Regelung vor. Zulässig wäre damit auch eine reine Luft-Luft-Wärmepumpe, die in der Praxis primär zur Kühlung dient. Die Norm verfehlt damit ihren eigenen Zweck.

Diese vier Punkte sind nicht nur juristischer Natur. Sie wirken unmittelbar auf das Investitionsverhalten von Hausbesitzer:innen, weil sie die Erwartungsbildung verschlechtern: Wer rechtlich Unsicherheit wahrnimmt, wartet — und im Wartezustand entscheidet sich die fossile Anschlusslösung am häufigsten.

5. Unsere Empfehlung an den Gesetzgeber

Aus dieser Analyse ergeben sich drei priorisierte Forderungen für die parlamentarische Beratung:

1. BEG-Heizungsförderung auf aktuellem Niveau stabilisieren — bis mindestens 2029.

Die Grundförderung sollte bei 30 Prozent bleiben. Geschwindigkeits- und Effizienzboni können auf einem transparenten Pfad jährlich um maximal 2,5 Prozentpunkte sinken — planbar, langfristig angekündigt, nicht abrupt. Der Einkommensbonus für Haushalte mit geringerem Einkommen sollte auf bisherigem Niveau (30 Prozent) erhalten bleiben; eine sozial gestaffelte Aufstockung für untere Einkommensgruppen ist denkbar und sinnvoll — aber durch Aufstockung, nicht durch Streichung der Basisförderung. Eine harte Einkommensschwelle ohne Basisförderung würde die Kalkulation für betroffene Haushalte kippen und Marktanteil verlagern, nicht erhöhen.

2. Beratungspflicht im GModG erhalten.

Die in § 71 Abs. 11 GEG verankerte Beratungspflicht bei Einbau fossiler Heizungen sollte ins GModG übernommen und auf die neuen Erfüllungsoptionen erweitert werden — verständlich, technologieoffen, unabhängig. Investitionsentscheidungen mit 15- bis 20-jährigem Horizont brauchen eine fundierte Vergleichsrechnung.

3. Rechtssicherheit herstellen.

Die Bio-Treppe sollte bis 2045 auf 100 Prozent steigen — im Einklang mit dem Klimaschutzgesetz und der EPBD-Vorgabe zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen. Für die rund eine Million seit 2024 installierter Gas- und Ölheizungen ist eine rechtliche Klarstellung erforderlich. Die Vereinbarkeit der 10-Prozent-Schwelle mit RED III ist im Verfahren explizit zu prüfen.

6. Fazit

Mit dem GModG verlagert die Bundesregierung die Steuerung des Heizungstauschs vom Ordnungsrecht auf den Markt. Dieser Wechsel kann gelingen — sofern die ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen stabil bleiben. Eine wankelmütige BEG-Politik dagegen würde den Hochlauf in zweifacher Hinsicht beschädigen: Sie führt Hausbesitzer:innen in die fossile Kostenfalle, die der Gesetzentwurf eigentlich vermeiden will. Und sie macht die Klimaziele 2030, 2040 und 2045 unerreichbar. Österreich zeigt, wie schnell sich ein wachsender Markt halbieren kann. Diesen Fehler kann sich Deutschland — wirtschaftlich, klimapolitisch und industriestrategisch — nicht leisten.

Die deutsche Wärmewende braucht keine neuen Eingriffe. Sie braucht Verlässlichkeit.

Kontakt

Dr. Richard Lucht
Vice President Brand, Communications & Public Affairs
richard.lucht@thermondo.de

Lars Petereit
Public Affairs Expert
lars.petereit@thermondo.de